

Satzung des Vereins „Sandsteinbrücke Heubisch“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sandsteinbrücke Heubisch“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Heubisch.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege der Heimatkunde, des heimatlichen Brauchtums sowie die Wahrung und Verbesserung aller Interessen, die das Orts- und Landschaftsbild von Heubisch betreffen,
 - b) Führen der Ortschronik, Archiv,
 - c) Veranstaltung von Heimat- und Informationsabenden zur Heubischer Geschichte,
 - d) Sammlung und Archivierung der Geschichte der Sandsteinbrücke Heubisch und der Flussgeschichte für die Ortschronik.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder dem Ansehen des Vereins schadet. Weiterhin kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, dass sich erheblicher

Straftaten (insbesondere wegen Betrug, Körperverletzung, Verstöße gegen des Betäubungsmittelgesetz oder ähnliches) verantworten muss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Die Beitreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldleistungen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einzelne Mitglieder von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreien, sofern sich die betreffenden Mitglieder im vergangenen Jahr über das normale Maß hinaus eingesetzt haben, das Vereinsziel zu erreichen.
3. Rentner und Schüler sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Dazu ist das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde zu übertragen.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 21. Oktober 2016 in Heubisch beschlossen.